Angelbedingungen für Mitglieder des Angelsportvereins Enkenbach e.V.

1. Schongebiete

Es darf an allen 3 Vereinsgewässern, mit Ausnahme des Zuchtweihers in Weiher 3, rund um die Uhr geangelt werden.

Folgende Schongebiete sind zu beachten: Im Altersheimweiher (Weiher1) gibt es keine Schongebiete. Auf dem Damm am Weiher 2 darf vom Parkplatz bis zur Treppe nach der Hütte nicht geangelt werden. Am Weiher 3 ist die gesamte Waldseite gesperrt, auf dem Damm zum Weiher der Sportfischer Kaiserslautern darf ebenfalls nicht geangelt werden.

2. Anzahl Ruten

Es darf grundsätzlich mit 2 Angelruten gefischt werden. Beim Raubfischangeln sind Drillingshaken, sowie Kunstköder erlaubt.

3. Anzahl Raubfische pro Jahr

Es dürfen pro Jahr insgesamt 4 Raubfische dem Weiher entnommen werden, jedoch maximal 2 pro Tag (Hecht und Zander). Wurden 2 Raubfische an einem Tag dem Weiher entnommen, so ist das Angeln auf Raubfisch einzustellen.

Schonzeit und Mindestmaß sind hierbei zu beachten. Diese sind dem Erlaubnisschein zu entnehmen.

4. Fischentnahme

Es dürfen am Tag 1 Karpfen bis max. 60cm oder 2 Kilo Schleien oder 2 Kilo Aale dem Weiher entnommen werden. Hier sind die Mindestmaße von Rheinland-Pfalz einzuhalten. Weißfische in beliebiger Menge, sowie 4 Forellen pro Tag dürfen ebenfalls dem Weiher entnommen werden. Die Fische sind nur zum Eigenverzehr zu verwenden. Sie dürfen weder verkauft noch getauscht oder in andere Weiher umgesetzt werden.

5. Fischereischein / Erlaubnisschein

Jedes Mitglied muss im Besitz von gültigen Fischereipapieren sein (gültiger Fischereischein, sowie gültige Jahreskarte, ausgestellt durch den Verein). Natürlich ist der waidgerechte Umgang mit den gefangenen Fischen Voraussetzung für jegliches Angeln. Jugendliche, die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind, dürfen nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln. Beim Angeln sind der Jahresfischereischein, das Fangbuch und das Mitgliedsbuch stets bei sich zu führen, damit alle gefangenen Fische sofort in die Fangliste eingetragen werden können.

6. Arbeitsstunden

Alle aktiven Mitglieder (m/w/d), ab dem 18. Lebensjahr, sind zu 12 Arbeitsstunden pro Jahr verpflichtet. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 15.-€ in Rechnung gestellt. Rentner sind von den Arbeitsdiensten befreit, sofern sie bei Renteneintritt eine Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren nachweisen können. Rentner, die keine 10-jährige Mitgliedschaft nachweisen können, sind nach Renteneintritt zu weiteren 5 Jahren Arbeitseinsatz verpflichtet. Befindet sich das Mitglied bei Renteneintritt zwischen 6 und 9 Jahren im Verein, so ist der Arbeitseinsatz bis zur 10-jährigen Vereinszugehörigkeit zu erbringen.

7. Einhaltung

Zur Einhaltung der obigen Bestimmungen sind alle Mitglieder verpflichtet.

Die Vorstandschaft Enkenbach, 08.03.2023

